

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten **Katrin Möller und Hakan Taş (LINKE)**

vom 29. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2013) und **Antwort**

#### **Erkennungsdienstliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Berlin I – das Verfahren**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen rechtlichen und verwaltungsinternen Vorgaben und Anweisungen richten sich Zuständigkeiten und Ablauf von erkennungsdienstlichen (ED-)Behandlungen nach der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Berlin?

Zu 1.: Die Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität ist in § 49 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Verwaltungsinterne Vorschriften zur Umsetzung der Norm finden sich in Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlins.

Gemäß § 49 Abs. 4 AufenthG ist die Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn eine Verteilung nach § 15a AufenthG (Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer) stattfindet. Da die Ausländerbehörde für die Durchführung des Verteilverfahrens nach § 15a AufenthG auch zuständig ist, werden diese Maßnahmen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde durchgeführt.

Die erkennungsdienstliche Behandlung von unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern, die nach § 15a AufenthG verteilt werden sollen, wird darüber hinaus im Rahmen der Strafanzeige u.a. wegen unerlaubter Einreise durch die Polizei vorgenommen.

Für polizeiliche Maßnahmen bei der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, der Eurodac-Verordnung und der Geschäftsanweisung des Landeskriminalamts Nr. 5/2007 über erkennungsdienstliche Maßnahmen einschlägig.

2. Durch welche Stellen erfolgen welche ED-Maßnahmen bei neu eingereisten Minderjährigen und wie stellt sich der Verfahrensablauf der ED-Behandlung von

UMF in Berlin im Einzelnen dar (bitte nach über und unter 14-Jährigen unterscheiden)?

Zu 2.: Die zulässigen Maßnahmen zur Feststellung der Identität bei Verteilverfahren nach § 15a AufenthG sind in § 49 Abs. 6 Satz 1 AufenthG geregelt. Zulässig sind danach das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters festgestellt werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der Ausländerin und des Ausländers zu befürchten ist.

Diese Maßnahmen sind allerdings erst zulässig bei Ausländerinnen und Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten der Ausländerin und des Ausländers, § 49 Abs. 6 Satz 2 AufenthG.

Lichtbilder von den Betroffenen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde dann gefertigt, wenn diese keine eigenen Lichtbilder mit sich führen. Ärztliche Maßnahmen zur Altersfeststellung werden von der Ausländerbehörde nicht durchgeführt.

Altersfeststellungen werden ggf. durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vorgenommen.

Ansonsten werden den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Ausländerbehörde die Fingerabdrücke abgenommen. Vor Abnahme der Fingerabdrücke muss sich die/der Betroffene gründlich die Hände waschen. Mit Hilfe einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird der/dem Betroffenen Farbe auf die Fingerkuppen aufgetragen. Anschließend werden die einzelnen Finger auf das sog. „Fingerabdruckblatt“ platziert. Danach erhält die/der Betroffene erneut die Gelegenheit, sich die Finger zu waschen. Die Unterlagen werden dann an das Landeskriminalamt zwecks Auswertung übersandt, § 89 AufenthG.

Der Verfahrensablauf der Polizei bei Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen stellt sich wie folgt dar:

Nachdem die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einem Polizeigewahrsam zugeführt wurden, wird geprüft, ob bereits Informationen im Bilddatenverarbeitungs- und Informationssystem (BIDAVIS) vorliegen. Ist dies der Fall, erfolgt eine Identifizierung der Person mittels Abdrucks des rechten Zeigefingers und ggf. die Ergänzung fehlender bzw. veralteter Datenbestände.

Liegt kein erkennungsdienstliches Material vor, werden Finger- sowie Handflächenabdrücke, Lichtbilder und eine Personenbeschreibung gefertigt. Anlassbezogen werden eine Telebild- und eine Eurodac-Abfrage durchgeführt.

Bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden grundsätzlich keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt.

3. Inwiefern unterscheidet sich das Verfahren bei UMF, die bereits in der Erstaufnahme- und Clearingstelle untergebracht und nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen sind gegenüber denen, bei denen das noch nicht geschehen ist?

Zu 3.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die bereits in der Erstaufnahme- und Clearingstelle in Obhut genommen wurden, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Jugendhilfeeinrichtung zur Erstbefragung beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) begleitet. Beim Inobhutnahmegespräch mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft erfolgt eine ausführliche Schilderung des anstehenden Verfahrens mithilfe einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers der jeweiligen Landessprache.

Im Übrigen gibt es bei dem Verfahren keinen Unterschied.

4. In welchen Fällen ist die Bundespolizei bei den Maßnahmen zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität beteiligt?

Zu 4.: In der Ausländerbehörde ist die Bundespolizei nicht an den Maßnahmen beteiligt.

5. Sind bei den Maßnahmen zur Identitätsprüfung in der Ausländerbehörde auch Beamte der Berliner Polizei oder der Bundespolizei anwesend und wenn ja,

- a. aus welchem Grund (bitte nach über und unter 14-Jährigen unterscheiden)?
- b. in Uniform oder Zivil?
- c. werden die Minderjährigen darüber aufgeklärt, wenn Zivilbeamte anwesend sind?

Zu 5.: In der Ausländerbehörde werden die Maßnahmen zur Identitätsprüfung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde durchgeführt. Weder die Landes- noch die Bundespolizei ist in der Ausländerbehörde an der Durchführung der o.g. Maßnahmen beteiligt.

Soweit sich jedoch Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben, werden die Minderjährigen in einem weiteren Verfahrensschritt der Polizei Berlin übergeben, die ein Büro im Dienstgebäude der Ausländerbehörde hat und die weiteren Maßnahmen veranlasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei versehen ihren Dienst in bürgerlicher Kleidung und geben sich durch Dienstaussweis und Dienstmarke zu erkennen. Der Transport der Minderjährigen zur erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung) erfolgt durch uniformierte Polizeidienstkräfte.

6. Wie lange dauern in der Regel die ED-Maßnahmen bei Minderjährigen bei der Ausländerbehörde und welche Wartezeiten sind üblich?

Zu 6.: Die ED-Behandlung dauert ca. 5 Minuten. Die durchschnittliche Wartezeit kann nicht benannt werden, da diese von verschiedenen Faktoren, z.B. vom Publikumsaufkommen abhängig ist.

7. Durch wen und wann werden die Minderjährigen über Zweck und Ablauf der ED-Behandlung in Kenntnis gesetzt sowie über ihre Rechte bei diesem Verfahren aufgeklärt?

Zu 7.: ED-Maßnahmen werden erst dann durchgeführt, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer das Informationsblatt über die Identitätsfeststellung und -sicherung ausgehändigt wurde. Dieses wird der oder dem Betroffenen gleich bei der Anmeldung in der Ausländerbehörde ausgehändigt. Das Informationsblatt erhält die oder der Betroffene in einer für sie oder ihn verständlichen Sprache. Während des Verfahrens werden Fragen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mündlich, ggf. mit Hilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, beantwortet.

8. Bei welchen beteiligten Stellen kommen im Zusammenhang mit der ED-Behandlung Dolmetscher zum Einsatz und wie und durch wen werden diese bestellt?

Zu 8.: In der Ausländerbehörde werden je nach Sprachkenntnissen der Ausländerin oder des Ausländers Dolmetscherinnen oder Dolmetscher eingesetzt. Diese Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind Honorarkräfte der Ausländerbehörde.

Für die Vorsprache in der Erstaufnahme- und Clearingstelle wird eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler der jeweiligen Landessprache bestellt.

9. Welche Begleitpersonen dürfen bei den ED-Maßnahmen bei der Ausländerbehörde, bei der Fahrt zur Polizeidienststelle und auf der Polizeidienststelle anwesend sein?

Zu 9.: In der Ausländerbehörde können auf Wunsch der oder des Betroffenen Vertrauenspersonen, z.B. Anwältinnen und Anwälte, Familienangehörige oder Betreuerinnen oder Betreuer bei der Durchführung der ED-Maßnahmen anwesend sein.

Bei der Berliner Polizei stehen verfahrensimmanent in der Regel keine berechtigten Begleitpersonen zur Verfügung. Sofern die Anwesenheit einer vor Ort befindlichen Amtsperson (z. B. der Clearingstelle) im Gewahrsam bei der Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung gewünscht wird, kann dies gewährleistet werden. Die Mitnahme einer Begleitperson im polizeilichen Transportfahrzeug findet nicht statt.

10. Mit welchen Maßnahmen wird bei der Durchführung der ED-Behandlung dem besonderen Schutz- und Fürsorgebedürfnis der Betroffenen und den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen?

Zu 10.: Die Rechte der Minderjährigen werden jederzeit gewährleistet.

Zum Schutz der Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf die Durchführung verzichtet (vgl. § 16 Abs. 1 AsylVfg). Die Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde bei der Durchführung der ED-Maßnahmen altersgerecht angesprochen und behandelt.

Erforderliche Maßnahmen, die aufgrund sprachlicher Barrieren nicht vermittelt werden können, werden ggf. durch Sprachmittlerinnen oder Sprachermittler oder Dolmetscherinnen oder Dolmetscher erläutert. Sollten die zuständigen Behörden (Jugendamt, Berliner Notdienst Kinderschutz, Clearingstelle) nicht bereits informiert sein, wird dies unverzüglich gewährleistet. In den Gewahrsamen wird durch getrennte Räumlichkeiten sichergestellt, dass die Minderjährigen keinen Kontakt zu Straftäterinnen/Straftätern haben.

11. Evaluiert der Senat das Verfahren zur ED-Behandlung von UMF und wenn ja, auf welche Art und Weise und mit welchen Ergebnissen?

Zu 11.: Auf Initiative der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird das Verfahren derzeit ressortübergreifend evaluiert. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

12. Welche Ergebnisse brachte die auf Initiative des „Arbeitskreis junge Flüchtlinge“ des Flüchtlingsrats Berlin e.V. von der FSD-Stiftung durchgeführte Befragung von Betroffenen zur ED-Behandlung von UMF und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat daraus?

Zu 12.: Die Befragung diente der Erhebung quantitativ und qualitativ verwertbarer Daten, auf deren Grundlage die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Gespräche mit den am Verfahren der erkennungsdienstlichen Behandlung beteiligten Behörden und der Erstaufnahme- und Clearingstelle aufgenommen hat, mit dem Ergebnis die Verfahrensabläufe in Abwägung zu den Schutz- und Fürsorgebedürfnissen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu überprüfen.

13. Warum erfolgte bislang keine Veröffentlichung der Untersuchung der FSD-Stiftung?

Zu 13.: Wie in Antwort zu Nr. 12 erläutert, diente die Befragung der Vorbereitung für eine Verfahrensabstimmung der beteiligten Behörden. Hierzu wurde im März dieses Jahres eine Arbeitsgruppe installiert.

14. Wann ist damit zu rechnen, dass die Untersuchung unter Berücksichtigung des Datenschutzes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird?

Zu 14.: Nach einer ersten Abstimmungsphase sollen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe inklusive der Befragung mit verschiedenen Non-Government Organisations (NGOs) und der interessierten Fachöffentlichkeit erörtert werden. Eine vorzeitige Veröffentlichung der Befragung ist nicht vorgesehen

Berlin, den 12. Juni 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Aug. 2013)